

Interessengemeinschaft ACI – Anleger e.V. i.G.

Satzung

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Interessengemeinschaft ACI Anleger e.V.“ (nachstehend Schutzvereinigung genannt).
2. Die Schutzvereinigung wird in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Köln.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

Zweck der Schutzvereinigung ist der Schutz, die Erhaltung und die Stärkung von Kapitalanlagen insbesondere der ACI Gruppe Gütersloh/Dubai durch verbesserte Kommunikation zwischen den Anlegern, initiatorenunabhängige Informationsbeschaffung und Bewertung, Bündelung von Anlegerinteressen und Unterstützung bei deren Durchsetzung. Zur Erfüllung der damit verbundenen schutzbedürftigen ideellen und materiellen Interessen der Kapitalanleger ist die Schutzvereinigung unter anderem wie folgt tätig:

- Betrieb einer Internetseite und geeigneter anderer Formen der Öffentlichkeitsarbeit
- Information mit Hilfe verschiedener Kommunikationsmittel, wie z. B. E-Mails, Informationsveranstaltungen
- Vertretung ihrer Mitglieder in den Gesellschafterversammlungen
- Beratung und Unterstützung bei der Führung von Musterprozessen
- Beratung von Mitgliedern
- Realisierung von wirtschaftlichen Lösungsmöglichkeiten

Die Schutzvereinigung kann auf Beschluss des Vorstands zur Erreichung des Vereinszwecks geeignete Berater, wie z. B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer beauftragen und ggf. Bürokräfte einstellen, wenn dies zur Aufgabenbewältigung notwendig ist.

Ausgenommen vom Vereinszweck sind Tätigkeiten, die eine erlaubnispflichtige Rechtsberatung, Rechtsbesorgung oder Steuerberatung darstellen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
2. Die Aufnahme erfolgt durch Bestätigung des Vorstands aufgrund eines Aufnahmeantrags.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Die Kündigung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich mit dreimonatiger Frist zum Jahresschluss erfolgen.

5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt (z.B. das Ansehen oder die Zwecke der Schutzvereinigung schädigt).

§ 5 – Beitrag

1. Die der Schutzvereinigung entstehenden Kosten sollen durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Zuwendungen gedeckt werden.
2. Der Beitrag und seine Fälligkeit werden jährlich unter Berücksichtigung der Kostenprognose unter Beachtung der voraussichtlichen Einnahmen und ggf. vorhandener Guthaben ermittelt und durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung.
3. Der Vorstand ist befugt, den Beitrag in Einzelfällen aus Billigkeitsgründen zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 6 – Organe

Organe der Schutzvereinigung sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7– Die Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - 1) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - 2) Entlastung des Vorstands,

- 3) Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - 4) Wahl der Kassenprüfer,
 - 5) Festsetzung des Beitrags,
 - 6) Änderung der Satzung,
 - 7) Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Sie kann auch an einem anderen Ort als am Sitz des Vereins stattfinden. In dieser Versammlung erstattet der Vorstand Bericht über die Tätigkeit der Schutzvereinigung.
 3. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen durch gesondertes Anschreiben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
 4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
 5. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 6. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Teilnehmer zur Erledigung der Tagesordnung befugt.
 7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
 8. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
 9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

10. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
12. Der wesentliche Inhalt der Ausführungen und das Ergebnis der Abstimmung sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern zugesandt.
13. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % der Mitglieder innerhalb zweier Monate einzuberufen.

§ 8– Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer als Stellvertreter des Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Ein Schriftführer kann in den Vorstand gewählt werden. Wählbar sind nur Mitglieder der Schutzvereinigung.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Amtszeit endet jedoch erst mit Schluss der Mitgliederversammlung, von welchem der neue Vorstand zu wählen ist. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sind die fachliche Eignung und die persönliche Bereitschaft zur Mitarbeit maßgebend. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
4. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,

5. die Abgabe eines Tätigkeitsberichts und Erstellung einer Jahresrechnung
 6. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen jeweils mit der Mehrheit seiner Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 – Die Geschäftsführung

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der von ihm beschlossenen Grundsätze (Geschäftsordnung bzw. Geschäftsverteilungsplan). Er hat insbesondere über alle Einnahmen und Ausgaben der Schutzvereinigung Rechnung zu legen.

§ 10 – Jahresrechnung und Kassenprüfer

1. Die Jahresrechnung ist vom Vorstand so rechtzeitig vorzulegen, dass sie innerhalb des folgenden Geschäftsjahres verabschiedet werden kann.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/in. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Sie überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 – Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 12 – Auflösung der Schutzvereinigung

1. Die Auflösung der Schutzvereinigung bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
2. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird dem „Deutschen Roten Kreuz“ überantwortet und damit einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.